

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 17.11.2010 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

Ortsbürgermeister Walter Schneider informierte über folgende Themen:

- Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Waldwege
Die Kopie vom Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wurde mit der Einladung an die Ratsmitglieder versandt
- Dank an die Feuerwehr und Freiwillige, die den Brunnen auf dem Friedhof gebaut haben
- Neues Bundesjagdgesetz
Die Verbandsgemeinde erstellt ein neues Jagd- und Beitragskataster
- Sachstandsbericht DSL
- Die rückständigen Einnahmen aus der Zweitwohnsteuer belaufen sich auf 48.522,00 €. Diese wurden nunmehr angefordert, einige Widerspruchsverfahren laufen jedoch noch
- Mindestlohn Reinigungskraft
Nach dem Arbeitgeberentsendegesetz sind ab sofort 8,40 € und ab dem 01.01.2011 8,55 € zu zahlen
- Geplanter Antrag Dorferneuerung
Die Pflastererneuerung am Friedhofsvorplatz ist in Eigenleistung geplant. Außerdem sind die Rodung der Bäume am Friedhofseingang und der Aufbau einer alten Glocke geplant. Die Beratung erfolgt durch Architekt Dimmer und Herrn Böffgen
- Bericht über den Besuch in Kerschenbach/Österreich vom 26.09.2010 bis 03.10.2010

Waldflurbereinigung - Interessenbekundung seitens der Ortsgemeinden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über den von Herrn Henkes (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bitburg) in der Versammlung des Forstverbandes Obere Kyll am 24.08.2010 gehaltenen Vortrag zum Thema Waldflurbereinigung.

Insbesondere sei Ziel einer Waldflurbereinigung die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen, die Verbesserung der Erschließung der Waldgrundstücke, die Ergänzung und Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes und die Schaffung von eindeutigen Grenzen durch Neuvermessung.

Die Versammlung habe den Ortsgemeinden empfohlen, sich mit diesem Thema zu befassen und zu entscheiden, ob eine solche Flurbereinigung auch in der jeweiligen Gemeinde angegangen werden soll.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das DLR aufgrund der hohen Zahl von aktuellen Flurbereinigungsverfahren vor 2016 nicht in der Lage ist, ein Waldflurbereinigungsverfahren anzugehen.

Aufgrund dieser starken Auslastung sei es sinnvoll, dass in den Ortsgemeinderäten grundsätzlich hierzu eine Entscheidung getroffen werde, damit die jeweilige Gemeinde zumindest in die „Warteliste“ des DLR aufgenommen wird und damit mittel- bis langfristig eine Waldflurbereinigung in der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann.

Herr Henkes habe zugesagt, dass eine Vorstellung des Themas Waldflurbereinigung durch das DLR vor einer abschließenden Entscheidung durch den Ortsgemeinderat erfolgen könne.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, keinen Antrag auf Waldflurbereinigung zu stellen.

Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010 sowie Forstwirtschaftsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2010.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2011 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 38.433 € und Ausgaben in Höhe von 30.798 €, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 7.635 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:
Laubholz: 35,00 €/fm = lang am Weg gerückt,

Nadelholz: nach Anfrage.

Kein Verkauf an Ortsfremde. Maximale Abgabemenge je Haushalt: 3 fm.

Weiterhin stellten die Vertreter der Forstverwaltung ein weiteres Verfahren zur Brennholzvermarktung, das sogenannte Versteigerungsverfahren, vor.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert und am bisherigen Verfahren zur Brennholzvermarktung wird festgehalten.

Anlagen:

Entwurf Forstwirtschaftsplan 2011

Übersicht Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010

Dorferneuerungskonzept Kerschenbach - Vorlage zum Testat bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister, stellte dem Ortsgemeinderat die fertige Ausarbeitung des Dorferneuerungskonzeptes für die Ortsgemeinde Kerschenbach anhand einer Präsentation vor. Das Konzept besteht aus einem Textteil, einem Übersichtsplan sowie einem Leitfaden und wurde im Vorfeld intensiv im Gemeinderat diskutiert.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Erörterung beschließt der Ortsgemeinderat das Konzept in der vorliegenden Fassung und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit das Konzept von der Dorferneuerungsbehörde testiert und anerkannt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer ab dem Jahr 2011 - Beratung u. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat im letzten und auch in diesem Jahr anlässlich der Genehmigung verschiedener Haushaltssatzungen verbandsangehöriger Gemeinden und in Gesprächen mit der Verwaltung sehr deutlich darauf hingewiesen, dass – zumindest in den Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten – eine Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2011 als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragssituation Voraussetzung für die Genehmigung der Haushalte sein wird.

Zudem ist eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, welches maßgebliche Regelungen für den kommunalen Finanzausgleich und die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage trifft, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft getreten sein. Darin ist eine Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A von bisher 269 v. H. auf dann 285 v. H. und der Grundsteuer B von bisher 317 v. H. auf dann 338 v. H. beabsichtigt. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer von zurzeit 352 v. H. bleibt unverändert.

Mit Blick auf die derzeitigen Hebesätze der Ortsgemeinde Kerschenbach führt diese Gesetzesänderung dazu, dass bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B die Erträge vollständig bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und des übrigen kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Ortsgemeinde Kerschenbach ohne Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B Ertragsverluste hinnehmen muss.

Aus den vorstehenden Gründen und mit Blick auf die finanzielle Lage der Ortsgemeinde Kerschenbach ist daher eine Überprüfung der Realsteuerhebesätze angezeigt.

Die beigegeführten Übersichten (Anlagen 1 bis 5) bilden einerseits die aktuelle Situation (Hebesätze der Realsteuern je Gemeinde, Realsteuererträge je Gemeinde) und andererseits die Auswirkungen verschiedener (willkürlich gewählter) Anhebungsvarianten für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dabei wird unterschieden zwischen dem Mehrertrag insgesamt und dem Mehrertrag, der unangetastet vom kommunalen Finanzausgleich der Ortsgemeinde verbleibt, wobei der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer (siehe Anlage 5) unverändert bleibt, sodass Mehrerträge durch Hebesatzanhebungen, mit Ausnahme der Gewerbesteuerumlage, vollständig bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Zur Verbesserung der Ertragssituation der Ortsgemeinde Kerschenbach sollte neben den Realsteuerhebesätzen auch die Hundesteuer überprüft werden.

Anlagen 6 und 7 geben einen Überblick über die aktuellen Hundesteuersätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einschließlich der Ertragssteigerungen bei verschiedenen Anpassungsvarianten.

Die separate Beratung und Entscheidung, also nicht wie üblich im Rahmen der Haushaltssatzung, ist vorgesehen und sinnvoll, damit dies bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 bereits von vornherein berücksichtigt werden kann.

Beschluss:

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, folgende Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen:

Grundsteuer A auf 285 v. H.
Grundsteuer B auf 338 v. H.
Gewerbesteuer unverändert
Hundesteuer unverändert

Zweckvereinbarung zwischen der OG Stadtkyll und den OG Kerschenbach und Reuth über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Anlagen:

- Entwurf der Zweckvereinbarung

Friedhof - 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Die bisherige Friedhofssatzung sieht vor, dass die Grabanfertigung auch von Angehörigen des/der Verstorbenen oder in Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden kann.

In der Sitzung am 04.02.2010 hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass die Gräber auf dem Friedhof in Kerschenbach nur noch von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragen der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt werden dürfen.

Hierzu ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfes, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Anlage:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach

Einfriedung Friedhof Kerschenbach - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Vorhaben, einen Teil des Friedhofsgeländes neu einzufrieden. Hierzu bieten sich lebende Hecken wie Rotbuche oder aber Holzkonstruktionen an. Die Preise für die Einfriedung liegen laut Ortsbürgermeister Schneider zwischen 500,00 € und 3.000,00 €. Der Vorsitzende berichtete weiterhin von möglichen Eigenleistungen und gab die vorgesehene Lage und Länge der Einfriedung an.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, einen Teil des Friedhofes wie folgt neu einzufrieden:

- Längsseite 52,50 m Hainbuchenhecke,
- Stirnseite 9,90 m Staketenzaun (Fichte), 0,80 m hoch
- Toranlage aus Stahl

Folgende Leistungen sollen in Eigenleistung erbracht werden:

- Komplette Ausführung in Eigenleistung

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Kosten von 1.500,00 € sollen über den Haushalt 2011 finanziert werden. Die Kosten werden als Aufwand veranschlagt und aus der Rücklage finanziert.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Erneuerung von Fenstern und Eingangstüre auf der Nordseite des Gemeindehauses - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 wurden die stark verwitterten Holzfenster der Westseite des Gemeindehauses durch Kunststofffenster der Fa. Schüco ersetzt. Nach mittlerweile 3 Jahren sind auch die Fenster und das Türelement der Nordseite derart von Fäulnis befallen, dass ein Austausch spätestens im nächsten Jahr erforderlich wird. Um am Gemeindehaus nicht verschiedene Fensterfabrikate montieren zu müssen (Probleme bei der Wartung, Instandhaltung usw.), hat der Vorsitzende ein Angebot für die Kunststoffelemente beim damaligen Lieferanten auf Grundlage des Angebotes aus dem Jahr 2007 eingeholt. Hierbei wurden zum einen 4 Fenster der Nordseite sowie das Eingangstürelement angeboten.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion erkennt der Ortsgemeinderat die Notwendigkeit der Maßnahme und beschließt, die Bauelemente im Frühjahr 2011 zu beauftragen, sofern die Finanzierung sichergestellt werden kann. Die Auftragssumme beläuft sich auf 2.831,89 € für die Fenster und 6.441,47 € für das zweiflüglige Türelement inkl. Oberlicht und einem weiteren Rundbogenoberlicht nach Angebot der Firma Berlingen. Es soll ein weiteres Angebot eingeholt werden. Die günstigste Firma erhält den Auftrag. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da derzeit keine Mittel für den Austausch der Elemente bereit stehen, sollen die erforderlichen Mittel von insgesamt rund 10.000,00 € im Haushalt 2011 bereit gestellt werden. Da eine Sanierung der Fenster auf Grund der fortgeschrittenen Fäulnis nicht mehr möglich ist, ist die Erneuerung unabweisbar.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Anlagen:

Übersicht der zur Annahme anstehenden Spende(n)

Anfragen, Wünsche